

Kantonale Steuerverwaltung
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Versand per Mail an: info@stv.gr.ch

Chur, 29. November 2018

Vernehmlassungsantwort des Gewerkschaftsbundes Graubünden (GGR) zur Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Janom Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerkschaftsbund Graubünden (GGR) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung in oben erwähnter Sache und nimmt gerne Stellung.

Im ersten Teil unserer Vernehmlassungsantwort bringen wir einige allgemeine Anmerkungen/Anträge ein, um danach im zweiten Teil detailliert auf die einzelnen Punkte der Vorlage einzugehen. Im dritten Teil nehmen wir Stellung zur Frage der sozialpolitischen Kompensation.

1. Allgemeine Anregungen

Der GGR ist mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage nicht einverstanden. Die Besteuerung juristischer Personen soll mit verschiedenen Mitteln stark gesenkt werden und damit grosse Mindereinnahmen bei Kanton und Gemeinden in Kauf genommen werden, ohne Notwendigkeit oder Ansätze der Kompensation, Gegenleistungen oder sonstigem Mehrwert. Damit wird der grundlegende Zweck des Steuersystems überhaupt in Frage gestellt.

Ausserdem würde das Auseinanderdriften der steuerlichen Belastung zwischen natürlichen und juristischen Personen nochmals massiv verstärkt, eine Entwicklung, die es für den GGR umzukehren, aber sicher nicht zu unterstützen gilt.

Die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgebrachte Dringlichkeit kann der GGR nicht nachvollziehen. Insbesondere, da die nationale SV17 erst auf 01.01.2020 in Kraft treten soll und noch ein allfälliges Referendum bestehen muss, wäre eine voreilige kantonale Umsetzung, die noch möglichen Veränderungen der nationalen Vorlage nicht Rechnung tragen kann, problematisch.

Es bestünde die akute Gefahr, dass Massnahmen ergriffen würden, die sich als gar nicht nötig herausstellen, oder gar konträr zur schlussendlichen nationalen Vorlage liefen. Dies brächte dem Kanton Graubünden keine Standortvorteile, sondern könnte ineffiziente Ehrenrunden oder Verspätungen zur Folge haben.

Eines der zentralen Elemente, die gemäss den Vernehmlassungsunterlagen zur Anwendung kommen sollen, ist die Senkung der Gewinnsteuern, sowie die Gewährung derselben Möglichkeit für die Gemeinden. Es wird sich dadurch einen Standortvorteil, bzw. einen Wettbewerb darum, erhofft. Jedoch fehlen empirische Belege, die einen flächendeckenden Erfolg dieser Idee nachweisen könnten.

Die Einkommens-Ausfälle, die dies bringen würde, liegen jedoch auf der Hand und werden auch in den Vernehmlassungsunterlagen zugegeben, wenn auch nicht beziffert. Gleichzeitig wird ebenso erwähnt, dass neben der Steuerbelastung viele andere Faktoren massgeblich für einen Wirtschaftsstandort sind, wie der verfügbare Boden, qualifizierte Arbeitskräfte, eine gute Erschliessung, eine leistungsfähige Internetanbindung, die Nähe zu Hochschulen und einem interkontinentalen Flughafen (Punkt 4.2).

Und hier setzt denn auch eine Kritik des Gewerkschaftsbundes an. Es kann gerade als Kanton nicht genügen, eine Vorlage zu bringen, die sich derart auf Einkommens-Ausfälle konzentriert, ohne dass auch über kommende notwendige Mehrbelastungen gesprochen wird – und diese auch im Vernehmlassungsverfahren thematisiert werden. Dazu gehören, wie im vorherigen Abschnitt erwähnt, beispielsweise die qualifizierten Arbeitskräfte. Schon heute wird in verschiedenen Branchen vor einem Fachkräftemangel gewarnt oder dieser bereits spürbar wahrgenommen. Bereits können zahlreiche Lehrstellen nicht besetzt werden, was in verschiedensten Bereichen auch längerfristig zu einem Mangel an Fachkräften führen wird. Hier braucht es seitens Kanton Gegensteuer, eine eigentliche Bildungs- und Berufsoffensive. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit der Angebotsituation, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Thematisierung der starken finanziellen Belastung der Eltern. Es braucht verstärkte Massnahmen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Beispielsweise durch Subventionierungsmodelle, Förderung von Tagesstrukturen und ein Monitoring, um einen prozessorientierten Überblick über die Entwicklung des Angebots wie des entsprechenden Umsetzungsnutzens zu erhalten. Entsprechende Massnahmen sind aber nicht ohne Mitteleinsatz umzusetzen.

Mit der Steuersenkung wird zentral ein Standortfaktor in den Fokus gestellt. Dabei wird jedoch eine ganze Palette an weiteren Standortargumenten ausgeklammert. So beispielsweise die politische Situation, oder die unternehmensbezogenen weichen Skills, wie das Wirtschaftsklima, das Image des Standorts (Standortprestige) und die Innovationskraft. Zudem sind die meisten, so genannt „weichen Standortfaktoren“ personenbezogen. Dazu zählen Wohnumfeld, medizinische Versorgung und die Umweltqualität sowie das Angebot an Bildungs-, Erholungs-, Kultur- und Freizeit-, Wohn-, Einkaufs- und Vergnügungsmöglichkeiten. Diese Kriterien bestimmen maßgeblich mit, wie attraktiv der Standort für das Umfeld der Mitarbeitenden ist. In diesen Bereichen gibt es ebenfalls noch einiges Potential. Dafür sind auch seitens des Kantons entsprechende Mittel einzusetzen. Diese notwendigen Mittel werden jedoch unseres Erachtens durch den vorliegenden Entwurf gefährdet.

Wird dem Rechnung getragen, marginalisiert sich die Wirkung der Gewinnsteuersenkung in grossem Masse, ohne dass die dadurch entstehenden Verluste kleiner würden. Der GGR ist erstaunt, dass die Regierung dies trotzdem für bezahlbar hält, während sie anderweitig wiederholt betont, dass der Kanton sparen müsse (z.B. im Auftrag Kunz «Aufgaben- und Leistungsüberprüfung» [09.12.2015], der vom Grossen Rat im Sinne der Regierung angenommen wurde). Dies ist widersprüchlich und finanzpolitisch nicht verantwortungsvoll. Der GGR ist überzeugt, dass der Kanton Graubünden finanziell gut dasteht und kein Sparpaket nötig hat. Es darf aber keine einseitige steuerliche Entlastung in solchem Ausmass für juristische Personen stattfinden, ohne dass private Personen mit tiefem und mittlerem Einkommen ebenfalls entlastet werden und schon gar nicht, wenn gleichzeitig bei der öffentlichen Hand gespart wird.

Die Gewährung von Steuererleichterungen und zusätzlicher Abzüge als Wirtschaftsförderung birgt ausserdem immer die Gefahr der Intransparenz. Die Regierung hat in der Antwort auf die Anfrage Peyer (10.06.2013) einige Zahlen hierzu genannt. Es ist für den GGR wichtig, dass solche Zahlen im Rahmen

einer Gesamtbetrachtung ebenfalls in den Vernehmlassungsunterlagen – oder eben dann in der Botschaft an den Grossen Rat – einfließen (**Antrag 1**).

Eine Vorlage in der vorliegenden Form, die eine erneute, völlig einseitige Steuersenkung zugunsten weniger Unternehmen plant und ohne sozialpolitische Kompensation auskommen will, wäre für den GGR nicht akzeptierbar.

In Anbetracht der sogar überdurchschnittlichen Ablehnung in Graubünden der USRIII, die die gleiche Stossrichtung plante, läge für den GGR eine abermalige Unterstützung, bzw. Ergreifung des Referendums auf der Hand.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

2.1 Reduktion Gewinnsteuer

Der GGR lehnt die Reduktion der Gewinnsteuer ab (**Antrag 2**). Die marginale Steigerung von Platz 22 auf Platz 19 im interkantonalen Vergleich steht in keinem Verhältnis zu der Höhe der Einkommens-Ausfällen durch die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuer von 5.5 auf 4%. Auch mit der heutigen effektiven Steuerbelastung von 16.12% wäre man nach der Revision immer noch weit vom Ende der Tabelle entfernt.

Wie eingangs erwähnt, sieht der GGR die Effektivität dieses Mittels nicht als gegeben oder belegt und seine Wichtigkeit im Standortwettbewerb als viel kleiner, als dargelegt. Insbesondere aus diesen Gründen wäre der Preis, den die Ausfälle mit sich brächten viel zu hoch, erst recht in Anbetracht der Tatsache, dass er nur durch Investitionsverzichte (Opportunitätskosten) in andere relevante Standortfaktoren zu bezahlen wäre.

Ohne belastbare Zahlen oder andere Argumente anzuführen, wird in den Vernehmlassungsunterlagen suggeriert, dass Graubünden nur mit einer Gewinnsteuersenkung als Standort weiterhin konkurrenzfähig sei. Das trifft jedoch nicht zu. Einerseits zeigt ein Blick auf die internationale Situation, dass die effektive Steuerbelastung in Graubünden (Annahme: Standort Chur) tiefer ist als jene in Dublin, Singapur, London, Mailand, Peking, Tokio oder New York¹. Andererseits zeigt die Empirie, dass der Steuerwettbewerb international betrachtet kaum zu mehr Arbeitsplätzen führt. Vielmehr werden einfach buchhalterisch die Gewinne ins Ausland (bzw. die Schweiz) verlagert, nicht aber die Arbeitsplätze. Dieser Mechanismus zeigt sich im Missverhältnis zwischen den hohen Gewinnen von Konzernen (oder Konzernteilen) in der Schweiz und den dazu (viel) zu tiefen Lohnsummen².

Schliesslich zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung der juristischen Personen in Graubünden, dass von einer Gewinnsteuersenkung lediglich ein Bruchteil der juristischen Personen profitiert. 2014 bezahlten von 11'677 jur. Personen 6'208 jur. Personen gar keine Gewinnsteuer, da der Gewinn 0 betrug. Rund 80 % der Gewinnsteuern wurden von 641 jur. Personen bezahlt. Lediglich diese rund 650 Unternehmen profitieren von der vorgeschlagenen Gewinnsteuersenkung. Die Zahlen stammen aus einer Zusammenstellung von 2016 (siehe Anhang, Abbildung 1). Zu bedenken gilt es zudem, dass Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht als Unternehmen steuerpflichtig sind, da sie keine juristischen Personen sind. In Graubünden existierten 2015 rund 10'500 Einzelunternehmen³. Sie alle können

¹ Vgl. Gross, D. (2003). *Steuervorlage 17: Vorwärts in die Vergangenheit*. Bern, online: <http://www.alliancesud.ch/de/file/34277/download?token=5Fk7qMUa>

² Vgl. Tørsløv, T.R.; Wier, L.S.; Zucman, G. (2018). «The Missing Profits of Nations». In: *National Bureau of Economic Research, Working Paper 24701*, u.a. S. 46. Cambridge MA, online: <https://www.nber.org/papers/w24701>

³ Casanova, P. & Chiotopoulos, P. (2017). «Anzahl marktwirtschaftliche Unternehmen nach Rechtsform in Graubünden». In: GKB & AWT (Hrsg.): *Durchblick 2017 - Graubünden in Zahlen*, S. 15. Chur, online: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Durchblick_2017_-_Graubuenden_in_Zahlen.pdf

von der vorgeschlagenen Teilrevision gar nicht profitieren. Um ihnen eine Steuererleichterung zu gewähren, wären die Steuern für natürliche Personen anzupassen.

Für den GGR stellt sich bei solchen Änderungen im Steuergesetz ausserdem die Frage der Gerechtigkeit. Wer bezahlt welchen Anteil zur Finanzierung unseres Gemeinwesens? Genauer: Wie hoch ist der Anteil juristischer Personen im Vergleich zu jenem der natürlichen Personen? Endgültig aus dem Lot geraten ist das Verhältnis nach den letzten Steuergesetzrevisionen. 2015 finanzierten die jur. Personen lediglich 13% der Steuereinnahmen (in abs. Zahlen: CHF 86.9 Mio.), die natürlichen Personen 69.3% (in abs. Zahlen CHF 461.5 Mio.). Die Entwicklung im Zeitverlauf zeigt, dass sich dieses Verhältnis seit 1990 zu Ungunsten der natürlichen Personen stetig verschlechtert hat (siehe Anhang, Abbildungen 2 & 3). Diese Entwicklung ist höchst problematisch und muss wieder umgekehrt werden.

Der GGR ist der Auffassung, dass zur seriösen Ausarbeitung einer solchen Vorlage genauere Angaben zu den Steuerausfällen (auch von Mitteln wie z.B. der Patentbox) nötig sind. Es ist verständlich, dass gewissen Annahmen zum jetzigen Zeitpunkt schwierig zu machen sind.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sollten jedoch einige diesbezügliche Informationen beim Kanton eingehen. Sollte dies nicht der Fall sein, erwartet der GGR, dass diese aktiv vom Kanton beschafft werden, damit die Steuerausfälle (aufgrund veränderter Bemessungsgrundlagen) zumindest annäherungsweise beziffert werden können.

Der GGR beantragt die besagten Informationen, sowie die Abbildungen 1-3 im Anhang in aktualisierter Form in die Botschaft an den Grossen Rat zu integrieren (**Antrag 3**).

2.2 Steuerhoheit der Gemeinden (Einführung Steuerwettbewerb unter den Gemeinden)

Ein zusätzlicher Steuerwettbewerb unter den Gemeinden würde die heutige ungleiche ökonomische Struktur Graubündens zementieren und damit vor allem auf Kosten der Randregionen ausgetragen. Strukturschwache Gemeinden hätten keine Möglichkeit, das Mittel sinnvoll anzuwenden, wären aber trotzdem von den negativen Auswirkungen betroffen. Ausserdem gerieten Gemeinden mit finanzstarken juristischen Personen unter grossen Druck, deren Gewinnsteuern zu senken, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Ebenso könnte ein Druck auf KMUs entstehen, schwierige und unnötige Umzüge in Gemeinden vorzunehmen, wenn dort mit tieferen Steuern gelockt würde. Dies ohne Garantie, dass dieser Vorteil lange Bestand hätte.

Zu diesen Gründen kommen die Einschätzungen zum Gewinnsteuer-Wettbewerb auf kantonaler Ebene (Punkt 2.1) hinzu. Der GGR sieht dies somit auf Gemeinde-Ebene als noch problematischer und lehnt dieses Mittel entschlossen ab (**Antrag 4**). Dabei ist neben der Entwicklung auf Gemeinde-Ebene auch die regionale Ebene zu beachten. Im innerkantonalen Wettbewerb können so nicht nur Gemeinden zu Verlierern werden, sondern auch spürbare regionale Unterschiede (zwischen Innovationskraft und Sparbemühungen) auftreten. Dem innerkantonalen Ausgleich und Zusammenhalt ist das notwendige Augenmerk zu schenken.

Es wäre für den GGR ausserdem wichtig, dass die Regierung aufzeigen könnte, wie die Gemeinden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden (**Antrag 5**). Immerhin betrug der Steuerausfall durch die gewährten Steuererleichterungen/Steuererlasse in den Jahren 2007-2011 (bei allen kantonalen Steuern) durchschnittlich CHF 7.4 Mio. pro Jahr.

Es ist des Weiteren unverständlich, dass die Regierung die effektiven Steuerausfälle für die Gemeinden in den Vernehmlassungsunterlagen nicht beziffert. Der GGR beantragt, dies in der Botschaft nachzuholen und die Steuerausfälle für die Gemeinden möglichst genau zu beziffern (Modellrechnungen mit und ohne Steuerwettbewerb, inkl. transparenter Annahmen) und aufzuzeigen,

welche Auswirkung eine Steuerfussenkung bei den juristischen Personen in einer Gemeinde auf deren Ressourcenpotential beim kantonalen Finanzausgleich hat (**Antrag 6**).

Für den GGR ist klar, dass ein solcher Gewinnsteuer-Wettbewerb zwischen den Gemeinden des Kantons schädlich für diese wäre. Es ist darum nicht verständlich, wie dieses Element als Kompensation zu den Ausfällen durch die kantonale Steuersenkung fungieren soll.

Unabhängig davon stellt sich dem GGR eine andere Frage. Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB hält fest:

«Sie [die Kantone, Anm. GGR] gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2-5⁸ und 29 Absatz 2 Buchstabe b⁹ des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰ [Abschaffung der Statusgesellschaften, Anm. GGR] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.»

Die Regierung ging in ihrer Darlegung von Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB im August 2018 richtigerweise vom Entwurf des Bundesrates aus. Dieser spricht nicht von «Abgeltung», sondern von «Berücksichtigung» der Auswirkungen der Abschaffung der Statusgesellschaften auf die Gemeinden. Wie der Bundesrat in der Botschaft ausführt, hat die ursprüngliche Version von Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB keine rechtsverbindliche Wirkung⁴. In der Herbstsession setzte sich in der Debatte um Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB eine Kommissionsminderheit durch, die den eben zitierten Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB vorschlug und von «Abgeltung» statt «Berücksichtigung» spricht. Ein weiterer Blick in die Materialien zeigt, dass aus dem verabschiedeten Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB durchaus Rechtsverbindlichkeit erwächst. So führte die Minderheitssprecherin in der Ratsdebatte aus: «*Unterstützen Sie insbesondere bei Artikel 196 Absatz 1^{bis} E-DBG die verbindliche Formulierung gemäss meinem Minderheitsantrag.*»⁵ Die Ausführungen von BR Maurer⁶ und Kommissionssprecher NR Müller⁷ verdeutlichen, dass der Artikel verbindlicher als die ursprüngliche Version des Bundesrates zu interpretieren ist.

Der GGR folgert daraus, dass der Vorschlag der Regierung im Widerspruch zum Bundesrecht (Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB) steht. Mit der Einführung eines Steuerwettbewerbs kann unter keinen Umständen von einer «angemessenen Abgeltung» der Gemeinden gesprochen werden. Dementsprechend fordert der GGR die Regierung dazu auf, in der Botschaft an den Grossen Rat aufzuzeigen, (1.) wie hoch der Steuerausfall bei den Gemeinden (Abschaffung Statusgesellschaften zuzüglich Mindereinnahmen Gewinnsteuersenkung)⁸ ist und (2.) wie dieser angemessen abzugelten ist (**Antrag 7**).

Aus hier erläuterten Zusammenhang bestärkt sich die Einschätzung des GGR, dass eine Gewinnsteuersenkung von 5.5 auf 4.0% kaum verantwortungsvoll finanziert werden kann, wenn bundesrechtskonform gehandelt werden soll.

2.3 Dividendenbesteuerung

Die Ausführungen zur Gewinnsteuersenkung gelten sinngemäss auch für die Dividendenbesteuerung und die Patentbox-Entlastung. Bei der Dividendenbesteuerung handelt es sich um Kapitalerträge. Der GGR findet es unhaltbar, dass der Kanton diese nicht angemessen besteuern will, während gleichzeitig

⁴ Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17, BBl 2018 0200, S. 2586

⁵ Amt. Bull. N 2018 1294

⁶ Amt. Bull. N 2018 1298-9: «*Dann haben wir noch den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zum Gemeindeartikel. Da haben sich Kantone und Gemeinden nicht geeinigt. Die Differenz ist aber nicht matchentscheidend. Mit dem Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer helfen Sie den Gemeinden; wenn Sie bei der Mehrheit bleiben, stehen Sie eher auf der Seite der Kantone.*»

⁷ Amt. Bull. N 2018 2999-0: «*Es geht in diesem Block ebenfalls darum, ob der Bund verpflichtender regelt, wie die Gelder zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden sollen. (...) Gemäss diesem Antrag soll Artikel 196 Absatz 1bis DBG anders, verpflichtender formuliert werden, um die Kantone stärker in die Pflicht zu nehmen, das Geld, das sie vom Bund erhalten, entsprechend an die Gemeinden weiterzugeben*»

⁸ Klarerweise sind die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich dabei nicht vollumfänglich zu berücksichtigen. Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DGB bezieht sich auf die Auswirkungen der Abschaffung der Statusgesellschaften.

die Steuern auf Arbeit in der Vergangenheit kaum gesenkt wurden. Arbeitserträge (Löhne) und Kapitaleinkommen (z.B. Dividenden) sind im Minimum gleich zu besteuern.

Für den GGR ist dementsprechend klar, dass die Besteuerung von Erträgen aus massgebenden Beteiligungen ($\geq 10\%$) bei 100% zu belassen sind, also auf eine Teilbesteuerung zu verzichten **ist (Antrag 8)**.

2.4 Patentboxen

Der GGR begrüsst eine Förderung von Innovationen, wenn auch die Arbeitnehmenden von diesen profitieren können. Eine Förderung innovativer Unternehmen hat durchaus Potential, neue und gute Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Patentbox-Entlastung ist dafür jedoch ein wenig geeignetes Mittel. Gewinne mit Patenten werden von Unternehmen erwirtschaftet, die bereits erfolgreich am Markt sind. Mit Innovationsanreizen in der Steuerpolitik sollte jedoch das Ziel verfolgt werden, die Innovationsbereitschaft im Sinne einer nachhaltigen Risikobereitschaft von allen Unternehmen zu fördern. Jene die bereits erfolgreich sind, benötigen diese Förderung nicht (mehr). Der GGR beantragt deshalb, die Höhe der Entlastung bei der Patentbox auf 50% festzusetzen **(Antrag 9)**.

2.5 Abzug für Forschung & Entwicklung

Die Regierung argumentiert bei der Patentbox-Entlastung damit, dass diese nur eine geringe Bedeutung für Graubünden habe, weshalb der bundesrechtliche Rahmen nicht maximal ausgeschöpft werde. Gleichzeitig wird festgehalten, dass ein F&E-Abzug auch keine zentrale Bedeutung habe, deswegen darauf verzichtet werde – im Gegensatz zur Patentbox-Entlastung.

Der GGR kann diese entgegengesetzte Argumentation nicht nachvollziehen und sähe, wenn, dann bei einem F&E-Abzug allenfalls Potential, Innovation zu fördern. Eine allfällige Bemessungsgrundlage wäre jedoch so zu spezifizieren, dass Missbräuche und Schlupflöcher verhindert werden. Dabei sind einige Fallstudien zuhanden des Grossen Rates zu erstellen, um die Wirkung der Massnahmen zu verdeutlichen **(Antrag 10)**.

2.6 Entlastungsbegrenzung

Entsprechend den bereits gemachten Ausführungen schätzt der GGR die Effektivität und den Nutzen der angestrebten Entlastungen als sehr gering ein, während die Kosten dafür sehr hoch sind. Insbesondere bei der Patentbox, dem F&E-Abzug und dem Eigenfinanzierungsabzug bestätigt die Regierung in den Vernehmlassungsunterlagen diese Befürchtungen selber. Die Begrenzung ist deshalb stark herunterzusetzen. Der GGR fordert dementsprechend eine maximale Entlastung von 30% **(Antrag 11)**.

2.7 Kapitalsteuer

Der GGR unterstützt das Argument, dass eine Kapitalsteuer-Senkung zurzeit nicht tragbar wäre, da die Ausfälle viel zu hoch wären.

Die angedachte Reduktion um bis zu 90% wäre dementsprechend auch mittelfristig fatal und wird vom GGR kategorisch abgelehnt **(Antrag 12)**. Erst recht, da juristische Personen durch die in den Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagenen Massnahmen bereits eine grosse Entlastung erhalten sollen, ohne dass anderweitig zusätzliche Einnahmen in Aussicht gestellt werden können. Ausserdem zeigt der Status Quo, dass gar keine Notwendigkeit für eine diesbezügliche Konkurrenzfähigkeit besteht.

3. Sozialpolitischer Ausgleich

Das Fehlen von anderweitig erhöhten Einnahmen, sowie der Verzicht auf sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen machen die vorgeschlagene Vorlage für den GGR doppelt prekär. Nicht nur soll auf einen beträchtlichen Teil des Steuersubstrates verzichtet werden, ohne nennenswerte Gegenleistung zu erhalten, sondern es wird auch beabsichtigt, die Betroffenen der dadurch nötigen anderweitigen Einsparungen ohne jegliche Kompensation oder Entlastung stehen zu lassen. Dass dies zu einem Zeitpunkt geschehen soll, zu dem die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen bereits deutlich auseinandergedriftet ist und erstere in den vergangenen Jahren immer wieder Entlastungen erhalten haben, während solche bei letzteren praktisch ausblieben, ist für den GGR nicht tragbar.

Vor 20 Jahren (1998) bezahlten die jur. Personen CHF 74.4 Mio. Steuern, die natürlichen Personen CHF 328.5 Mio.; 2015 bezahlten die jur. Personen CHF 86.9 Mio. Steuern, die natürlichen Personen im Gegensatz CHF 461.5 Mio. Verglichen mit 1998 entspricht das einer Steigerung von 16.8% bei den juristischen Personen und 40.5% bei den natürlichen Personen. Diese Zahlen verdeutlichen erneut: Hier ist etwas aus dem Lot geraten.

Diese Entwicklung gilt es unter keinen Umständen zu verstärken, sondern sie muss dringend umgekehrt werden.

Sollte sich die Regierung dazu bekennen, dass eine Vorlage, die ein Minus in der Höhe von 21.5 Mio. CHF zur Folge hat, ohne Sparpaket verkraftbar ist, muss sie für den GGR zwingend eine höhere sozialpolitische Kompensation enthalten, als die Gewinnsteuersenkung, die sie gewährt. Eine sozialpolitische Kompensation in der Höhe von 75% des gesamten Finanzvolumens (sozialpolitische Kompensation und Gewinnsteuersenkung zusammen) wäre für den GGR vorstellbar (**Antrag 13**).

Eine mögliche Form der sozialpolitischen Kompensation sieht der GGR in der Erhöhung des Steuerfreibetrages. Würde diese so ausgestaltet, dass die daraus resultierenden Mindereinnahmen rund 7-8 Mio. CHF betragen und der Gewinnsteuersatz von 5.5% auf 5.25-5% gesenkt (anstatt auf 4%), wären obigen Überlegungen beispielsweise Rechnung getragen⁹.

Dem Vorhaben der Vernehmlassungsvorlage, die nationalen Vorgaben umzusetzen und die juristischen Personen steuerlich zu entlasten, würde nach wie vor Rechnung getragen, während gleichzeitig verhindert würde, dass die Steuerbelastung von natürlichen und juristischen Personen noch weiter auseinanderdriftet. Ausserdem würden so alle Steuerzahlenden – unabhängig der Höhe ihrer Einkommen – vor allem aber der Mittelstand profitieren. Und es könnten endlich jene, die es am nötigsten haben, von der Steuerpflicht entlastet werden.

Abschliessend bedanken wir uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gewerkschaftsbund Graubünden



Simon Stieger
Präsident GGR & Grossrat Stv.

⁹ Eine Beibehaltung der Gewinnsteuersenkung in vorgesehener Höhe bei entsprechender Kompensation würde den Gesamtkostenrahmen sprengen.

4. Anhang

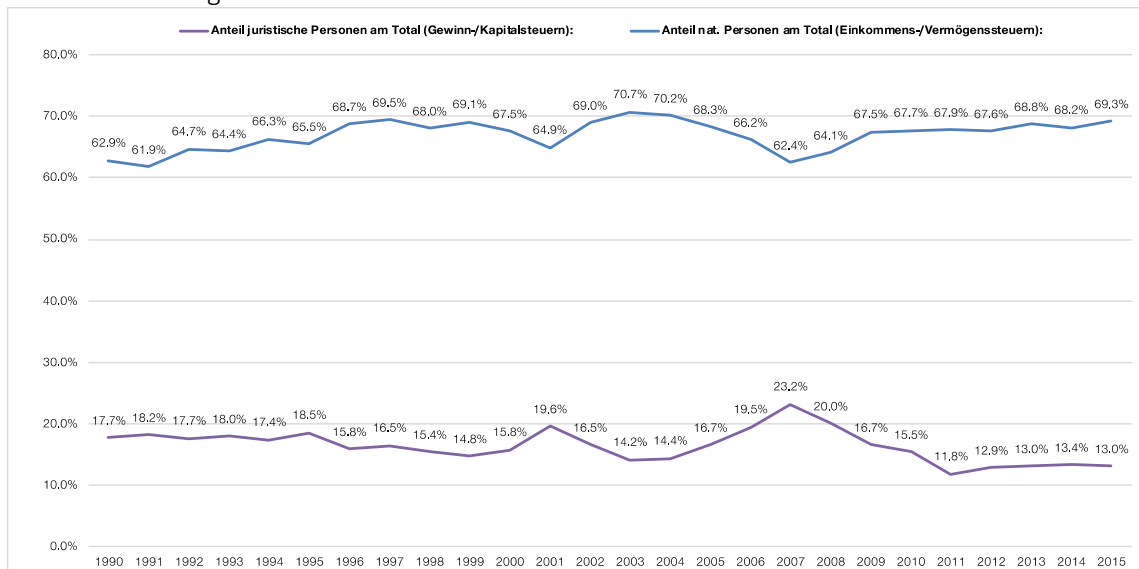
4.1 Abbildung 1

Gewinnsteuer- und Kapitalsteuer juristischer Personen 2014

Gewinn	Anzahl	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Total	Anzahl %	Gewinn %	Kapital %	Total %
0	6'208	-	7'929'213	7'929'213	53.2%	0.0%	28.2%	8.9%
1-50'000	3'458	2'827'555	2'647'290	5'474'845	29.6%	4.6%	9.4%	6.2%
50-100'000	700	2'775'397	1'113'434	3'888'831	6.0%	4.6%	4.0%	4.4%
100-250'000	670	5'753'536	1'659'971	7'413'507	5.7%	9.5%	5.9%	8.3%
250-500'000	303	5'937'423	1'543'401	7'480'824	2.6%	9.8%	5.5%	8.4%
500-1'000'000	172	6'730'382	1'620'707	8'351'089	1.5%	11.1%	5.8%	9.4%
über 1'000'000	166	36'818'546	11'649'739	48'468'285	1.4%	60.5%	41.4%	54.5%
Total	11'677	60'842'839	28'163'755	89'006'594	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%
Standortgebundene Kraftwerke	206	15'073'851	10'253'785	25'327'636	1.8%	24.8%	36.4%	28.5%
	31	3'744'300	6'151'441	9'895'741	0.3%	6.2%	21.8%	11.1%

Chur, 9.11.2016

4.2 Abbildung 2



4.3 Abbildung 3

